Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6596**
14. Wahlperiode 05. 07. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6160, 14/6411, 14/6452, 14/6582 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. zu Nummer 7 Buchstabe b

   § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“ durch das Wort „Erziehungsbedarf“ ersetzt.

2. zu Nummer 9 Buchstabe b

   § 33a Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

   1. Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 924 Euro, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;

   2. Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 1 236 Euro. Dieser Betrag erhöht sich auf 2 148 Euro, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

   Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4, soweit diese 1 848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zur Gegenfinanzierung der Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen sollen die Ausbildungsfreibeträge für Kinder reduziert werden. Der Ausbildungsfreibetrag für ein minderjähriges Kind, das auswärtig untergebracht ist, von zurzeit 924 Euro, soll in einem einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro aufgehen. Der Ausbildungsfreibetrag für ein volljähriges Kind in Höhe von 1 236 Euro bzw. 2 148 Euro bei auswärtiger Unterbringung soll auf 924 Euro reduziert werden.

Gerade bei auswärts untergebrachten Kindern, die eine Ausbildung absolvieren, entstehen häufig hohe Kosten. Daher ist die massive Reduzierung des Ausbildungsfreibetrags nicht gerechtfertigt. Der Antrag zielt daher darauf ab, die Ausbildungsfreibeträge nach geltendem Recht beizubehalten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333